

# ZUSAMMENSCHALTUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

**Lycamobile Austria Ltd**  
22 Clanwilliam Square, Grand Canal Quay  
Dublin 2, Republic of Ireland  
Company Number: 465209 des Firmenregisters von Dublin

im Folgenden „Lycamobile“ genannt

und

N.N.  
Adresse  
FN

im Folgenden „Zusammenschaltungspartner“ genannt,

gemeinsam als „Parteien“ bzw „Vertragspartner“ bzw  
„Zusammenschaltungspartner“ bezeichnet.

## **Präambel**

Lycamobile und der Zusammenschaltungspartner schalten ihr jeweils selbst betriebenes Telekommunikationsnetz, im Sinne des jeweils geltenden Telekommunikationsgesetzes 2003 (BGBl I Nr 102/2011 idjgF, im Folgenden „TKG 2003“) und der damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften gemäß den nachstehenden Bestimmungen dieses Vertrages je nach Nachfrage des jeweiligen Zusammenschaltungspartners direkt oder indirekt zusammen.

Die direkte oder indirekte Zusammenschaltung bezieht sich auf die Zusammenschaltungsleistung der Terminierung von Sprachanrufen des Zusammenschaltungspartners in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Lycamobile. Die Zusammenschaltung erfolgt entweder direkt oder indirekt über einen Transitnetzbetreiber. Die Zusammenschaltung erfolgt unter Wahrung der Technologieneutralität.

Die Frist für die Implementierung der Zusammenschaltung beginnt mit dem der Unterschrift folgenden Monatsersten und beträgt maximal drei Monate.

### **1. Vertragsgegenstand**

#### **1.1 Allgemeines**

Ein Zusammenschaltungsvertrag bzw eine Zusammenschaltungsanordnung jedes Vertragspartners zur Regelung des Transits mit einem Transitnetzbetreiber ist Voraussetzung für die Geltung des gegenständlichen Vertrages, soweit eine indirekte Zusammenschaltung erfolgen soll.

Die Parteien führen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages die Zusammenschaltung der Netze in Übereinstimmung mit den §§ 48 ff TKG 2003 und den damit in Zusammenhang stehenden Verordnungen und gesetzlichen Vorschriften gegen Entgelt durch.

Die Parteien verpflichten sich, wesentliche Änderungen ihrer jeweiligen Zusammenschaltungsbeziehungen mit einem Transitnetzbetreiber, welche Auswirkungen auf den anderen Zusammenschaltungspartner erwarten lassen, einander wechselseitig schriftlich unverzüglich mitzuteilen.

#### **1.2 Verkehrsübergabe und Netzübergangspunkte („NÜP“)**

Die Übergabe des Verkehrs und der Transit über die von Lycamobile oder dem Transitnetzbetreiber angebotenen und bestehenden Netzübergangspunkte erfolgt an den jeweiligen Vermittlungsstellen von Lycamobile bzw des Transitnetzbetreibers gemäß Anhang 1.

Sollte der jeweilige Transitnetzbetreiber bei den angebotenen und bestehenden Netzübergangspunkten etwas ändern, müssen die Zusammenschaltungspartner ihre Verträge unverzüglich entsprechend anpassen.

Jede Partei ist für die Planung ihrer NÜP Kapazitäten zum Transitnetzbetreiber selbst verantwortlich und trägt auch die Kosten der Realisierung selbst.

#### **1.4 Verrechnung**

Die Vertragspartner verrechnen sämtliche Leistungen direkt mit den jeweiligen Netzbetreibern, gegenüber denen die Leistungsbeziehung besteht, so sie nicht zwischen den

Vertragspartnern besteht. Die Bezahlung und weitere Betreuung der Forderung erfolgt ebenfalls direkt zwischen dem jeweiligen Vertragspartner und den jeweiligen Netzbetreibern.

### **1.5 Call Line Identification („CLI“)**

Die Parteien sind verpflichtet bei transitierendem Verkehr die CLI – sofern vorhanden – nicht zu unterdrücken.

### **1.6 Änderung des Leistungsumfangs**

Wünscht ein Vertragspartner Änderungen des Leistungsumfanges, so hat er dies dem anderen Vertragspartner in einem angemessenen Zeitraum, spätestens aber drei Monate vor dem gewünschten Realisierungstermin, bekannt zu geben. Der angesprochene Vertragspartner ist verpflichtet, sich unverzüglich, längstens aber binnen eines Monats, zu den Realisierungsmöglichkeiten, insbesondere in technischer Hinsicht, zu äußern. In jenen Fällen, in denen die Realisierung von einem Entgelt abhängig gemacht werden darf, erfolgt die Äußerung binnen genannter Frist auch zum Entgelt.

### **1.7 Änderungen und Ergänzungen des Vereinbarungsgegenstandes**

#### **1.7.1 Änderungen**

Ohne Kündigung des Vertrages oder einzelner Anhänge dieses Vertrages können die Vertragspartner einander begründete Änderungswünsche bezüglich der Neufestlegung von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages schriftlich übermitteln und Verhandlungen darüber führen. Für den Fall des Scheiterns dieser Verhandlungen kann die Regulierungsbehörde von jedem der Vertragspartner frühestens nach sechs Wochen ab Einlangen der Änderungswünsche angerufen werden.

Die Regelungen, auf die sich der Änderungswunsch eines der Vertragspartner bezieht, bleiben bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung aufrecht.

Das Recht auf ordentliche Kündigung des Vertrages gemäß Pkt 8.2 wird dadurch nicht berührt.

#### **1.7.2 Ergänzungen**

Wünscht eine Partei Zugang zu zusätzlichen Verkehrsarten, so sind darüber Verhandlungen zu führen. Im Fall einer Nichteinigung über derartige Verkehrsarten kann jede Partei die Regulierungsbehörde zur Entscheidung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 anrufen.

### **1.8 Technische Kooperation**

Im Zuge einer beidseitig förderlichen Kooperation der Parteien werden diese insbesondere in technischen Belangen zusammenarbeiten, um für die Kunden beider Seiten ein hohes Qualitätsniveau und eine hohe Verfügbarkeit, sowie die Interoperabilität der Dienste sicherzustellen.

## **2. Entgelte**

### **2.1 Allgemeines**

Das zur Verrechnung gelangende Entgelt für die Terminierung von Sprachanrufen in das öffentliche Mobiltelefonnetz der Lycamobile beträgt derzeit Cent 0,8049 pro Minute. Das Entgelt ist tageszeit- und verkehrsvolumensunabhängig. Für Verbindungsaufbauleistungen

und nicht zu Stande gekommene Verbindungen werden keine zusätzlichen Entgelte verrechnet. Das konkret zu entrichtende Entgelt bemisst sich auf Grundlage einer sekundengenauen Abrechnung der zu Stande gekommenen Verbindung.

Uneinbringliche Gesprächsentgelte haben keinen Einfluss auf die Pflicht zur Zahlung des Zusammenschaltungsentgelts.

Die Verrechnung des Entgelts erfolgt nach den in der Folge festgelegten Grundsätzen:

## **2.2 Abrechnungszeitraum**

Als Abrechnungszeitraum gilt der Kalendermonat.

## **2.3 Umsatzsteuer**

Das Entgelt versteht sich (sofern nicht ausdrücklich anders erwähnt) als Nettoentgelt, exklusive einer gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern sich aus den anzuwendenden Rechtsnormen eine Umsatzsteuerpflicht in Österreich ergibt, wird die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.

## **2.4 Kosten für Transit und für die Zurverfügungstellung der Rechnungsdaten**

Die Kosten für Transit trägt bei Verkehr zu Teilnehmernummern und zu quellnetzorientierten Diensterufnummern das Quellnetz, bei Verkehr zu zielnetzorientierten Diensterufnummern das Zielnetz. Die Entgelthöhe ist in den jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen zwischen der Vertragspartei und dem Transitnetzbetreiber geregelt. Jener Zusammenschaltungspartner, der die Kosten des Transits trägt, hat auch die Kosten für die Zurverfügungstellung der Rechnungsdaten gegenüber dem Transitnetzbetreiber zu tragen.

## **2.5 Registrierungsdaten, Abrechnung und Zahlungspflicht**

### **2.5.1 Abrechnungsprinzipien**

Im Falle von terminierendem Transitverkehr stellt der Zielnetzbetreiber dem Quellnetzbetreiber/Verbindungsnetzbetreiber das vereinbarte Terminierungsentgelt in Rechnung.

### **2.5.2 Registrierungsverantwortlichkeit**

Jede Partei registriert zumindest die Daten jenes Verkehrs, einschließlich des jeweiligen Zieles und der Verkehrsführung, für welche sie eine Rechnung legen wird.

### **2.5.3 Registrierte Verkehrsdaten und Registrierungsparameter**

Die Parteien teilen einander jeweils ihre Registrierungsparameter mit; Änderungen werden im Vorhinein mitgeteilt.

### **2.5.4 Zahlungs- und Abrechnungspflichten**

Die Abrechnung der von den Teilnehmern eines der beiden Zusammenschaltungspartner zu bezahlenden Entgelte erfolgt durch eben diesen Zusammenschaltungspartner.

## **2.6 Rechnungsinhalt**

Bei allen Bestellungen, Kostenvoranschlägen, Auftragsbestätigungen und Rechnungen sind entsprechende, einseitig durch die Parteien vergebene Verrechnungs-/Kundennummern von den Parteien anzugeben.

Die Rechnungen haben neben den allgemeinen Voraussetzungen für eine vorsteuergerechte Rechnung jedenfalls folgende Daten zu enthalten: a) das Rechnungsdatum, b) die UID-Nummer, c) die Kundennummer, d) die Rechnungsnummer, e) Gesamtanzahl der erfolgreichen Verbindungen je Verkehrsart, f) Entgelt je Minute pro Verkehrsart und g) Entgelt für das Gesamtvolumen.

Verzugszinsen sind in gesonderten Rechnungen zu fakturieren und haben folgende Informationen zu enthalten: a) das Rechnungsdatum, b) Datum des Poststempel, c) die Kundennummer, d) die jeweilige Rechnungsnummer, e) das Rechnungsdatum der aushaftenden Originalrechnung, auf Grund der Verzugszinsen verrechnet werden, f) den aushaftenden Betrag, g) die UID-Nummer, h) den verrechneten Zinssatz sowie i) die verrechneten Verzugszinsen.

## **2.7 Extrapolation bei nicht feststellbarer Höhe**

Zur Ermittlung eines Rechnungsbetrages für das Zusammenschaltungsentgelt, dessen Höhe auch unter Heranziehung aller Hilfsmittel, welche der jeweils anderen Partei zur Verfügung stehen, nicht annähernd feststellbar ist, wird folgendermaßen vorgegangen:

Sind die Rechnungsdaten für wenigstens die Hälfte des gegenständlichen Leistungszeitraumes vorhanden, so wird anhand der für ganze Tage verfügbaren Daten ein durchschnittliches tägliches Verrechnungsentgelt ermittelt. Anhand dieser täglichen Durchschnittswerte wird ein monatlicher Verrechnungsbetrag extrapoliert. Für den Fall, dass nur Rechnungsdaten für weniger als die Hälfte des Leistungszeitraumes vorhanden sind, werden zusätzlich die Daten des vorangegangenen Monats für die Extrapolation herangezogen.

## **2.8 Rechnungslegung**

Jede Partei stellt eine Monatsrechnung über alle von ihr geforderten Beträge und übermittelt sie an die andere Partei.

Die Rechnungen werden ehestmöglich jedoch maximal 60 Tage nach Ende des Rechnungszeitraums (Kalendermonat) und nach Möglichkeit auch in elektronischer Form abgesandt.

Nach Ablauf dieser Frist verzichten die Parteien auf die Geltendmachung der Ansprüche aus dem betreffenden Rechnungszeitraum.

Die Zusammenschaltungsentgelte zwischen den beiden Vertragspartnern, die vor dem Abschluss der Vereinbarung angefallen sind, sind von der oben genannten Frist ausgeschlossen, und werden von beiden Parteien nach Abschluss der Vereinbarung maximal nach 60 Tagen verrechnet und die Rechnungen zusätzlich in elektronischer Form abgesandt.

Die Rechnungsdaten der Vertragspartner (Rechnungsadresse und Bankverbindung) werden in Anhang 2 näher bezeichnet.

## **2.9 Zahlungsverzug**

Im Falle eines Zahlungsverzuges werden ab dem Tag des Rechnungsversandes (Poststempel) plus zwei Arbeitstage Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe in Rechnung gestellt.

## **2.10 Fälligkeit**

Die Fälligkeit der zwischen den Parteien abgerechneten Entgelte/Leistungen richtet sich nach der von der jeweiligen (leistungserbringenden) Partei ausgestellten Rechnung. Es finden die folgenden Regelungen über die Fälligkeit Anwendung:

### **2.10.1 Zahlungsfrist**

Ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen sind binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt der Originalrechnung per Post zur Zahlung fällig, sofern nicht die rechnungserhaltende Partei innerhalb der in Pkt 2.10.2 vorgesehenen 30 Tage die Rechnung beeinsprucht. In letzterem Fall wird die Fälligkeit des beeinspruchten Betrages bis zur erforderlichen Klärung, längstens aber für vier Wochen (Dauer des Koordinationsverfahrens gemäß Pkt 4.3 sowie Frist von zwei Wochen im Falle der etwaigen Mangelhaftigkeit des Einspruchs gemäß Pkt 2.10.2) ab dem ursprünglichen Zahlungstermin (dh 30 Tage nach Rechnungserhalt der Originalrechnung per Post) hinausgeschoben.

### **2.10.2 Rechnungseinspruch**

Weicht der Rechnungsbetrag in den ersten sechs Monaten ab Aufnahme des Echtbetriebes eines NÜP um mehr als 5% des monatlichen Volumens pro Verkehrsart bzw um mehr als 2% nach Ablauf von sechs Monaten und danach ab, so gilt Folgendes:

Der Rechnungsempfänger ist berechtigt, gegen die Rechnung Einspruch zu erheben.

Nur der in der Rechnung enthaltene unstrittige Betrag ist fristgemäß zu bezahlen. Die Abweichung ist der rechnungslegenden Partei in Form eines Einspruches innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen. Der Einspruch hat jedenfalls zu enthalten: a) die Kundennummer, b) das Rechnungsdatum, den Leistungszeitraum und die Rechnungsnummer der beanstandeten Rechnung, c) den Grund der Beanstandung, d) den detaillierten Nachweis der Beanstandung durch die Verwendung einer der Rechnungsgliederung entsprechenden Kontrollliste sowie e) den strittigen Betrag.

Sind die vorstehenden Angaben im Einspruch nicht enthalten, so liegt kein Einspruch im Sinne dieser Bestimmung vor. Ein Einspruch gilt jedoch dann als gültig eingebracht, wenn die Partei, deren Rechnung beeinsprucht wird, die Mangelhaftigkeit des Einspruches nicht binnen 14 Tagen ab Einspruchserhalt mitteilt. Ein mangelhafter Einspruch ist binnen 14 Tagen ab Mitteilung des Mangels zu verbessern.

Der in der Rechnung enthaltene, nicht beeinspruchte Betrag ist fristgemäß zu zahlen. Die Fälligkeit des strittigen Differenzbetrages wird bis zur Erzielung einer einvernehmlichen Lösung (im Rahmen des maximal zweiwöchigen Koordinationsverfahrens gemäß Pkt 4.3), längstens aber für eine Frist von vier Wochen ab Ende der Einspruchsfrist (dh 30 Tage nach Rechnungserhalt), hinausgeschoben. Verspätet einlangende Einsprüche (Datum des Poststempels) gelten als nicht eingebracht.

### **2.10.3 Mahnspesen**

Pro ausgestellter Mahnung werden EUR 50,- als Mahnspesen verrechnet.

## **2.11 Zustimmung zur Weitergabe von Informationen**

Sollten für die Ermittlung eines Rechnungsbetrages oder für die Prüfung eines Einspruches Auskünfte, Daten oder Informationen von Dritten notwendig sein, so ist jede Partei verpflichtet, sofern datenschutzrechtlich zulässig, der Weitergabe der Auskünfte, Daten oder Informationen durch den oder des Dritten zuzustimmen.

## **3. Sicherheitsleistung**

### **3.1 Allgemeines**

Die Vertragspartner dieses Vertrages sind berechtigt, von der jeweils anderen Partei eine Sicherheitsleistung zu fordern. Sollte die Erbringung einer Sicherheit gefordert werden, so richtet sich diese nach folgenden Bestimmungen:

### **3.2 Höhe der Sicherheitsleistung**

Liegt ein bisher bestehendes Zusammenschaltungsverhältnis vor, dessen Dauer mindestens ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der durchschnittliche Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen.

Liegt ein bisher bestehendes Zusammenschaltungsverhältnis vor, dessen Dauer weniger als ein Jahr umfasst hat, so wird maximal der zuletzt verfügbare Dreimonatsumsatzsaldo als Höhe der Sicherheitsleistung herangezogen. Die Höhe der Sicherheitsleistung kann in der Folge an den durchschnittlichen Dreimonatsumsatzsaldo der letzten vier Quartale angepasst werden.

### **3.3 Art der Sicherheitsleistung**

Nach Wahl der Partei, die die Sicherheitsleistung fordert, sind folgende Alternativen zur Erlegung einer Sicherheitsleistung möglich:

- Bankgarantie;
- Akontozahlung

Die Leistung einer Sicherheit hat binnen 14 Tagen nach einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung durch die aufgeforderte Partei zu erfolgen. Wird die Sicherheitsleistung nicht oder nicht ordnungsgemäß binnen 14 Tage erbracht, so kann eine außerordentliche Kündigung gemäß Pkt 8.3 dieser Vereinbarung erfolgen.

### **3.4 Bankgarantie**

Jene Partei, die eine Sicherheit zu leisten hat, hinterlegt bei der anderen Partei eine Bankgarantie in der Höhe gemäß Pkt 3.2.

Die Bankgarantie muss von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, welches einen Sitz in einem EWR-Land oder in der Schweiz hat.

Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung muss ohne Prüfung des zugrundeliegenden Rechtsverhältnisses (abstrakte Bankgarantie) und unter Verzicht auf jede Einrede und Einwendung bis zur vereinbarten Höhe möglich sein. Auch die teilweise Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung (Ausstellung auf einen „Höchstbetrag“) durch den Begünstigten muss gesichert sein.

Die Bankgarantie hat zumindest eine Gültigkeit bis zum Ablauf des Folgequartals aufzuweisen. Zum Zeitpunkt des Ablaufs einer solchen Bankgarantie hat eine gültige Bankgarantie für zumindest das Folgequartal vorzuliegen. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist die Bankgarantie am darauf folgenden Werktag vorzulegen.

Die Partei, welche die Sicherheitsleistung in Form einer Bankgarantie erbringt, trägt dafür sämtliche Kosten einschließlich aller Gebühren und Abgaben.

### **3.5 Akontozahlung**

Jene Partei, die eine Sicherheitsleistung fordert, erstellt in der ersten Woche des jeweiligen Monats an den Zusammenschaltungspartner eine Rechnung in Höhe gemäß Pkt 3.2. Diese Rechnung ist sofort zur Zahlung fällig. Jene Partei, die die Sicherheitsleistung empfängt, zieht, wenn die Vorauszahlung fristgerecht bis zum 15. des jeweiligen Monats geleistet wurde, diese vom Rechnungsbetrag der tatsächlichen monatlichen IC-Abrechnung ab.

Die Endabrechnung ist binnen 30 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig bzw. Überzahlungen werden binnen fünf Arbeitstagen zurückerstattet.

### **3.6 Laufzeit der Sicherheitsleistung**

Die Sicherheitsleistung hat eine Gültigkeit von mindestens drei Monaten aufzuweisen. Sind die Voraussetzungen zur Legung der Sicherheitsleistung auch noch ein Monat vor Ablauf der Laufzeit der Sicherheitsleistung gegeben, trifft den im Verzug befindlichen Zusammenschaltungspartner eine Pflicht zur Erneuerung der Bankgarantie für die folgenden drei Monate.

### **3.7 Rückgabe der Sicherheitsleistung**

Die Partei, die eine Sicherheit gefordert und erhalten hat, ist jederzeit berechtigt, diese Sicherheitsleistung zur Gänze oder Teile davon zurückzustellen.

### **3.8 Befriedigung**

Jede Partei, welche eine Sicherheitsleistung fordern darf, ist berechtigt, folgende Ansprüche aus den Sicherheitsleistungen zu decken:

- Offene fällige Forderungen aus Zusammenschaltungsleistungen;
- Verzugszinsen aus Forderungen für Zusammenschaltungsleistungen;
- Anerkannte oder gerichtlich zugesprochene Schadenersatzforderungen jener Partei, die die Sicherheit fordert.

Aus der Sicherheitsleistung werden zuerst die Verzugszinsen und erst dann die restlichen Ansprüche befriedigt.

Die die Sicherheitsleistung in Anspruch nehmende Partei wird der anderen Partei die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung ehebaldigst zur Kenntnis bringen. In diesem Fall ist die die Sicherheit leistende Partei verpflichtet, binnen 14 Tagen neuerlich die Sicherheitsleistung in der Höhe gemäß Pkt 3.2 zu erlegen.



## **4. Qualitätssicherung, Entstörung, Koordination**

### **4.1 Qualitätssicherung**

Es gelten die von den Parteien in ihren jeweiligen Zusammenschaltungsverträgen bzw -anordnungen mit dem Transitnetzbetreiber festgelegten Qualitätsparameter.

Im Falle von technischen Problemen mit den Übertragungseinrichtungen zwischen den Vermittlungsstellen des Transitnetzbetreibers und dem Zusammenschaltungspartner hat der betroffene Zusammenschaltungspartner der anderen Vertragspartei dies unverzüglich mitzuteilen und offenzulegen.

### **4.2 Entstörung**

#### **4.2.1 Allgemeines**

Dieser Prozess dient dazu, dass Störungen im Netz (Verantwortungsbereich) einer Partei, die sich auf die direkte oder indirekte Zusammenschaltung als solche beziehen, behoben werden. Die Partei, welche die Störung berichtet, wird die „berichtende Partei“ und die Partei, an welche die Störung gemeldet wird, die „andere Partei“ genannt.

Beide Parteien haben Aufzeichnungen über Störungen und Behebung zu führen (Referenznummer, Datum und Zeit, Störungsbeschreibung, Verlauf und Zeitpunkt der Entstörung).

Die Verantwortung für die Störung liegt vom Einlangen der Störmeldung bis zur Entstörung bei der anderen Partei. Wurde die Störung nicht zufriedenstellend behoben, so kann nach Pkt 4.3 vorgegangen werden.

#### **4.2.2 Ablauf**

Die berichtende Partei meldet die Störung mit einer genauen Fehlerbeschreibung und leistet, wenn möglich, die erforderliche Unterstützung zur Behebung des Fehlers.

Störungsberichte und Fehlerbehebungsmeldungen erfolgen schriftlich (wenn möglich per E-Mail oder per Fax) an die Störungsmeldestelle des Zusammenschaltungspartners.

Die andere Partei hat die Störung zu lokalisieren und – soweit diese in ihrem Verantwortungsbereich liegt – umgehend zu beheben.

Nachdem die Störung behoben wurde, hat die andere Partei auf Verlangen einen Bericht über die Entstörung und die Fehlerursache vorzulegen. Die berichtende Partei hat entsprechende Tests durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Störung behoben wurde. Falls dies nicht der Fall ist, ist die Störung erneut zu melden.

Erfolgt die Störungsbehebung unzureichend und wird ein Koordinationsverfahren gemäß Pkt 4.3 durchgeführt, so ist die berichtende Partei berechtigt, von der anderen Partei den durch die nicht zu erreichende Störungsbehebung entstandenen Aufwand zu verrechnen.

#### **4.2.3 Entstörzeiten**

Die Entstörzeit beginnt mit Einlangen der Störungsmeldung bei der anderen Partei. Mit der Entstörung ist unverzüglich zu beginnen und sie ist binnen angemessener Frist abzuschließen. Soweit wirtschaftlich zumutbar, werden von den Parteien Ersatzschaltungen (zB durch Rerouting) durchgeführt.

### **4.3 Koordination**

Jeder Vertragspartner benennt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages jeweils einen Koordinator (siehe Anhang 2). Umbenennungen sind in der Folge möglich. Die Koordinatoren fungieren als Ansprechpartner für alle im Zusammenhang mit der Durchführung des gegenständlichen Vertrages auftretenden Fragen und Probleme, insbesondere auch im Fall von Streitfällen. Dieses Verfahren ist binnen zwei Wochen abzuschließen.

Eine durch die Koordinatoren gefundene schriftlich festgehaltene Lösung ist für die Vertragspartner bindend. Die Urkunde ist zweifach zu errichten, wobei beide Vertragspartner jeweils eine Ausfertigung erhalten.

## **5. Sperre**

### **5.1 Wegen Zahlungsverzug**

Kommt eine Partei in Verzug, so kann die andere Partei in angemessenem Umfang Leistungen aus diesem Zusammenschaltungsvertrag verweigern, insbesondere die Erbringung von Verkehrsleistungen durch Netztrennung einstellen. Der beabsichtigten Sperre hat eine schriftliche Mahnung durch eingeschriebenen Brief samt einer Nachfristsetzung von 5 Arbeitstagen zur Bezahlung des fälligen Entgelts voranzugehen. Die Mahnung hat eine ausdrückliche Androhung der beabsichtigten Sperre zu enthalten.

Den Parteien stehen folgende Maßnahmen alternativ oder kumulativ zur Verfügung:

1. Einrichtung einer Verkehrstrennung durch den Transitnetzbetreiber
2. Sperre des Zuganges zum eigenen Netz durch Sperre der MNP-Routingnummern inkl CDE –Kennung
3. Sperre des Zuganges zu Diensternummern im Netz der im Verzug befindlichen Partei oder zu Diensternummern im eigenen Netz.

Bleibt die säumige Partei trotz Mahnung in Verzug und kommt es in weiterer Folge zu einer Sperre oder einer Verkehrstrennung, hat die in Verzug befindliche Partei die Kosten der Einrichtung der Verkehrstrennung bzw Sperre zu tragen. Die Sperrkosten betragen EUR 3.000,- netto. Die Höhe der Entgelte für die Verkehrstrennung bestimmt sich nach den jeweils geltenden Zusammenschaltungsverträgen/-anordnungen zwischen dem Transitnetzbetreiber und dem die Verkehrstrennung beauftragenden Vertragspartner.

### **5.2 Aufgrund eines Verstoßes gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen**

Die Parteien sind berechtigt, die Erbringung von Leistungen ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zu verweigern (Sperre), wenn der Zusammenschaltungspartner gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstößt.

### **5.3 Aus anderen Gründen**

Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Telekommunikationsnetze sind die Parteien nach sorgfältiger Abwägung der Umstände, Auswirkungen und Konsequenzen berechtigt, als letztes zur Verfügung stehendes Mittel eine zwangsweise Netztrennung vorzunehmen. Die andere Partei ist darüber unverzüglich, nach Möglichkeit zuvor, in Kenntnis zu setzen. Als Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit sind zB Störungen aus dem Netz der anderen Partei zu verstehen, die von der jeweiligen Partei nicht beseitigt werden können und die

Funktionsfähigkeit (ie die Fähigkeit der Bearbeitung von Verbindungswünschen) des Netzes der jeweiligen Partei wesentlich behindern oder unmöglich machen.

#### **5.4 Aufhebung**

Die Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und die Kosten der berechtigten Sperre sowie der Wiedereinschaltung von der anderen Partei beglichen worden sind. Vor Wiederanschaltung muss die gesperrte Partei eine Sicherheitsleistung iHv EUR 3.000,- per Überweisung erlegen, welche unabhängig von einer allfällig anfallenden Sicherheitsleistung gemäß Pkt 3. des Zusammenschaltungsvertrages zu erbringen ist.

#### **6. Leistungsverpflichtungen und Netzverantwortlichkeiten**

Keine Partei kann Verzug der anderen Partei in der Durchführung einer Verpflichtung aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag geltend machen, soweit sie selbst mit einer Verpflichtung in Verzug ist, deren Erfüllung Voraussetzung für die Ausführung der betreffenden Leistung der anderen Partei ist.

Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die gemeinschaftlich zur Durchführung der Leistungen als notwendig erachtet werden, einvernehmlich festzulegen und auszutauschen. Jede Partei ist für den in ihrem Netz abgewickelten Teil der Verbindung bis zum NÜP verantwortlich.

#### **7. Haftung**

##### **7.1 Allgemeine Haftung**

Die Parteien haften ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Parteien für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verlorene Daten und sonstige Folgeschäden wird einvernehmlich ausgeschlossen.

Abweichend von dieser Regelung gilt:

In jenen Fällen, in denen das Signalisierungsnetz einer Partei, durch Signalisierungsnachrichten aus dem Kommunikationsnetz des anderen Vertragspartners durch nicht den jeweils vereinbarten Diensten adäquates Verkehrsvolumen oder Verkehrsverhalten (auch Kurzzeitverhalten) beeinträchtigt wird (mit nicht unerheblicher Außenwirkung) haftet die verursachende Partei bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für einen pauschalierten Schadenersatzbetrag von EUR 7.500,- für jede angefangenen fünf Minuten der Beeinträchtigungsdauer. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung auf einen Betrag von maximal EUR 700.000,- pro schädigendem Ereignis, jedoch maximal EUR 3.000.000,- pro Jahr der Schadensverursachung begrenzt. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche aus Verletzungen des Signalisierungsnetzes einer Partei sind im Falle grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

##### **7.2 Sonderfälle**

Für Personenschäden und die Verletzung von geistigem Eigentum richtet sich die Haftung der Parteien nach dem Gesetz.

## **8. Dauer und Kündigung**

### **8.1 Dauer**

Dieser Zusammenschaltungsvertrag wird mit dem der Unterschrift folgenden Monatsersten wirksam und gilt auf unbestimmte Zeit.

### **8.2 Ordentliche Kündigung**

Die ordentliche Kündigung des Vertrages ist per Einschreiben unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zu jedem Kalenderhalbjahr möglich. Die ordentliche Kündigung eines Vertragsanhanges ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Monatsletzten per Einschreiben möglich.

Sofern die kündigende Partei mit Ausspruch der Kündigung den ausdrücklichen Wunsch nach Fortführung der Zusammenschaltungsbeziehung über den Kündigungstermin hinaus, wenngleich unter geänderten Bedingungen, äußert und diese vorgebracht und begründet werden, so erbringen die Parteien die vertragsgegenständlichen Leistungen zu den vereinbarten Bedingungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung bzw einer das Zusammenschaltungsverhältnis regelnden Anordnung weiter.

### **8.3 Außerordentliche Kündigung**

Jede Partei ist berechtigt, den Zusammenschaltungsvertrag mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief zu kündigen, wenn:

- der kündigenden Partei eine Weitererbringung der Leistung aus technischen oder betrieblichen Gründen, die sie nicht selbst verursacht hat, unzumutbar ist;
- die andere Partei ihr gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen trotz Fälligkeit und fruchtloser schriftlicher Nachfristsetzung von fünf Arbeitstagen in Verzug ist;
- die andere Partei die Bedingungen dieses Vertrages so schwerwiegend verletzt, dass die Fortsetzung für die kündigende Partei unzumutbar wird und die Folgen der Vertragsverletzung nicht binnen 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung mittels eingeschriebenem Brief der verletzten Partei vollständig beseitigt wurden;
- die andere Vertragspartei die Sicherheitsleistung gemäß Pkt 3. nicht fristgerecht erbringt.

Jede Partei ist berechtigt, das Zusammenschaltungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages mittels eingeschriebenen Briefs zu kündigen, wenn die Berechtigung einer der beiden Parteien zur Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit erlischt.

### **8.4 Vertragsauflösung im Insolvenzfall**

Lycamobile und der Zusammenschaltungspartner sind berechtigt, das Zusammenschaltungsverhältnis mit Ablauf eines jeden Werktages unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist mit eingeschriebenem Brief außerordentlich zu kündigen, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und die außerordentliche Kündigung die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners nicht gefährdet.

Wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und eine Vertragsauflösung (ordentlich oder außerordentlich) des Zusammenschaltungsverhältnisses die Fortführung des Unternehmens des anderen Vertragspartners gefährden könnte, kann der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners das Zusammenschaltungsverhältnis bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur aus wichtigem Grund auflösen.

Wird das Zusammenschaltungsverhältnis nach Insolvenzeröffnung fortgeführt, ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners berechtigt, die Zahlungsfrist für sämtliche, anfallenden Entgelte auf sieben Tage zu verkürzen. Ungeachtet dieser Regelung ist der Vertragspartner des insolventen Vertragspartners allein aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt, allfällige ihm bereits gewährte Sicherheiten für offene Forderungen zu verwerten. Darüber hinaus kann der Vertragspartner vom insolventen Vertragspartner die Beibringung von (zusätzlichen) Sicherheiten fordern.

Wird das Unternehmen des insolventen Vertragspartners nicht fortgeführt, kann der andere Vertragspartner den Vertrag außerordentlich kündigen. Es reicht hierfür aus, dass der Insolvenzverwalter dem anderen Vertragspartner mitgeteilt hat, dass eine Fortführung des Unternehmens weder beabsichtigt ist oder auch tatsächlich erfolgt. Ein allfälliger gerichtlicher Schließungsbeschluss muss nicht vorliegen.

Befindet sich der insolvente Vertragspartner mit der Zahlung von Forderungen aus der Zeit nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens in Verzug, steht dem anderen Vertragspartner das außerordentliche Kündigungsrecht zu.

## **8.5 Fristbeginn**

Die Berechnung des Fristbeginns richtet sich bei Kündigungen jeglicher Art jeweils nach dem Datum des Poststempels; die Aufgabe hat im Inland zu erfolgen.

## **9. Geheimhaltung**

### **9.1 Umfang**

Die Parteien verpflichten sich, alle Tatsachen, Informationen und Daten, welche für die andere Partei Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und wegen des Abschlusses oder der Durchführung der gegenständlichen Zusammenschaltung der anderen Partei bekannt wurden, als vertraulich und geheim zu behandeln.

Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Tatsachen, Informationen und Daten, die zum allgemeinen Stand der Technik gehören, von der Regulierungsbehörde auf Grund der jeweils geltenden Rechtslage veröffentlicht wurden oder ohne Zutun und Verschulden der geheimhaltungsverpflichteten Partei sonst öffentlich zugänglich oder bekannt sind. Keine Vertraulichkeitsverpflichtung besteht gegenüber der Regulierungsbehörde, doch sind geheimhaltungspflichtige Umstände als solche zu kennzeichnen.

### **9.2 Dauer**

Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Zusammenschaltungsverhältnisses für fünf Kalenderjahre weiter. Sie endet jedoch, wenn und soweit der Geheimhaltung unterliegende Tatsachen, Informationen oder Daten ohne Zutun des Geheimhaltungsverpflichteten allgemein bekannt wurden oder der Geheimhaltungsberechtigte Tatsachen, Informationen oder Daten selbst nicht mehr vertraulich behandelt.

### **9.3 Entbindung**

Eine Entbindung von der Geheimhaltungsverpflichtung einer der Parteien durch die andere Partei in einem bestimmten Fall ist nur in Schriftform möglich.

### **9.4 Verwertungsverbot**

Jede Verwertung von Informationen, Tatsachen und Daten, die gemäß Pkt 9.1 der Geheimhaltung unterliegen, zu anderen Zwecken als der Erfüllung von Pflichten oder Ausübung von Rechten aus diesem Vertrag ist verboten.

### **9.5 Keine Rechte**

Keine der Parteien ist berechtigt, allein aus der Kenntnis der Informationen, Tatsachen und Daten der anderen Partei Rechte daran abzuleiten.

### **9.6 Erforderliche Maßnahmen**

Die Parteien haben alle geeigneten Vorkehrungen zum Schutz und zur gesicherten Verwahrung aller Informationen, Tatsachen und Daten im Sinne des Pkt 9.1. sowie auch hinsichtlich der ihnen im Zusammenhang mit der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages bekannt gewordenen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei zu treffen.

Die Parteien haben ihre mit zusammenschaltungsbezogenen Aufgaben befassten Mitarbeiter in geeigneter und nachweislicher Form zur Geheimhaltung zu verpflichten und diese auch auf die sich aus den datenschutzrechtlichen Bestimmungen ergebenden Pflichten aufmerksam zu machen (Kommunikationsgeheimnis gemäß § 93 TKG 2003, Datengeheimnis gemäß § 15 DSGVO 2000).

Die Parteien verpflichten sich für den Fall, dass sie sich in vertragskonformer Weise zur Erbringung einer Leistung dieses Vertrages anderer Personen bedienen, die Geheimhaltungspflicht auch allen von ihnen zur Leistungserbringung herangezogenen Personen zu überbinden.

### **9.7 Verletzung**

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht, die zur Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einer Partei führt, stellt eine schwerwiegende Verletzung dieses Vertrages gemäß Pkt 8.3 dar, falls der anderen Partei dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen kann.

### **9.8 Behörden und Gerichte**

Verpflichtungen zur Offenlegung bzw Auskunftserteilung auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher bzw gerichtlicher Anordnungen werden hiervon nicht berührt. Jede derartige Weitergabe ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind als solche zu kennzeichnen.

### **9.9 Konventionalstrafe**

Jene Vertragspartei, die eine Geheimhaltungspflicht verletzt, ist verpflichtet unabhängig von der Geltendmachung einer darüber hinausgehenden Schadenersatzforderung durch die verletzte Partei, eine Konventionalstrafe von EUR 15.000,- je Verletzungshandlung binnen Monatsfrist nach Aufforderung durch die andere Partei an diese zu bezahlen.

## **10. Änderungen**

Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und der Unterfertigung durch die Parteien; dies gilt auch für ein Abgehen vom Erfordernis der Schriftform. Auch ein Verzicht auf Rechte kann nur schriftlich erfolgen.

## **11. Anzeigepflichten**

Die Parteien haben Änderungen ihrer Firmenwortlaute sowie jede Änderung ihrer Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung ihrer Rechtsform und ihrer Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich den Koordinatoren gemäß Pkt 4.3 bekannt zu geben.

Gibt eine Partei den Koordinatoren eine Änderung ihrer Anschrift nicht bekannt und gehen ihr deshalb an die von ihr zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen der anderen Partei nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen einer Partei an die andere gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von der Partei zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

Bei nicht bescheinigten oder nicht bescheinigbaren schriftlichen Erklärungen trägt der Absender das Risiko des Zuganges an den Empfänger.

Als Bescheinigung des Zuganges von Erklärungen gelten Rückschein, Faxsendungen mit positiver Faxbestätigung sowie Zustellung durch Boten bei gleichzeitiger schriftlicher Bestätigung des Empfanges einer nach Zustellgesetz empfangsberechtigten Person.

## **12. Vertragskosten**

Die Kosten der Errichtung ergänzender oder ändernder Zusammenschaltungsvereinbarungen oder -verträge und der diesbezüglichen anwaltlichen Vertretung trägt jede Partei für sich. Anfallende Gebühren, Steuern und Abgaben tragen die Zusammenschaltungspartner jeweils zur Hälfte.

## **13. Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der restlichen Bestimmungen dieses Vertrages. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird einvernehmlich durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die in ihrem technischen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Sollte keine Einigung erreicht werden, so gilt das Prozedere des Pkt 4.3 sinngemäß.

Gleiches gilt auch für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages durch eine rechtskräftige Entscheidung einer Regulierungsbehörde, für ganz oder teilweise unwirksam, oder undurchführbar befunden werden. In einem solchen Fall werden die Parteien diese Bestimmungen einvernehmlich binnen angemessener Frist ersetzen, soweit diese nicht durch rechtskräftige Entscheidung, Verordnung oder Gesetz näher bestimmt ist.

## **14. Anzuwendendes Recht; Gerichtsstand**

### **14.1 Anzuwendendes Recht**

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung dieses Vertrages unterliegen österreichischem Recht, ausgenommen der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und den Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

### **14.2 Gerichtsstand**

Sofern keine zwingende Zuständigkeit der Regulierungsbehörde gegeben ist, wird zur Entscheidung aller aus diesem Verträge entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – das zuständige Gericht für Handelssachen in Wien vereinbart.

## **15. Abtretung, Rechtsnachfolge, Anhänge**

### **15.1 Abtretung**

Diese Vereinbarung berechtigt und verpflichtet die Parteien und gemäß Pkt 15.2 auch deren Gesamtrechtsnachfolger. Keine Vertragspartei ist berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei diese Vereinbarung oder ihre Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an einen Dritten abzutreten, wobei die schriftliche Zustimmung – insbesondere bei Abtretungen an Konzerngesellschaften im Sinne des § 15 AktG und des § 115 GmbHG – nicht grundlos verweigert werden darf. Im Falle der Übertragung von Zahlungsansprüchen aus dieser Vereinbarung durch eine der Parteien an einen Dritten (Forderungsabtretung) ist keine gesonderte Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei erforderlich.

### **15.2 Rechtsnachfolge**

Alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag gehen auf die Gesamtrechtsnachfolger der Parteien über.

### **15.3 Anhänge**

Die nachstehend aufgelisteten Anhänge bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages. Jede Bezugnahme auf diesen Vertrag bezieht sich daher auch auf die Anhänge.

Im Falle von Widersprüchen zwischen den Anhängen und dem Hauptteil dieses Vertrages haben die Regelungen in den Anhängen Vorrang.

## **16. Schlussbestimmungen**

Zwischen den Zusammenschaltungspartnern werden keine Regelungen betreffend Notrufe bzw Regelungen betreffend sonstige Dienste (Tonbanddienste, besondere Rufnummern im öffentlichen Interesse laut KEM-V idjgF) getroffen, da Lycamobile diese Dienste nicht in ihrem Netz anbietet.

N.N., am: \_\_\_\_\_

Dublin, am: \_\_\_\_\_

---

N.N.

---

Lycamobile Austria Ltd



## **Anhang 1**

Lycamobile bietet dem Zusammenschaltungspartner an, dass der/die Netzübergabepunkt(e) (NÜP) zur Zusammenschaltung einvernehmlich festgelegt wird, vorzugsweise soll dies aber in Wien erfolgen.

## Anhang 2

### Rechnungsadressen / Bankverbindungen / Koordinatoren

#### Lycamobile Austria Ltd

- **Rechnungsadresse:**

Lycamobile Austria Ltd  
22 Clanwilliam Square, Grand Canal Quay  
Dublin 2, Republic of Ireland

- **Bankverbindung:**

UID-Nr.:  
Bank:  
IBAN:  
BIC:

- **Koordinator:**

Name:  
Kontaktdaten:

#### Zusammenschaltungspartner

- **Rechnungsadresse:**

N.N.

---

---

---

- **Bankverbindung:**

UID-Nr.:  
Bank:  
IBAN:  
BIC:

- **Koordinator:**

Name:  
Kontaktdaten: